



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
18. Dezember 2013

Achtundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 79

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/68/462)]

### **68/108. Leitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte**

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, wie wichtig für alle Staaten effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte bei der Förderung des Zugangs zu erschwinglichen gesicherten Krediten sind,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der Zugang zu erschwinglichen gesicherten Krediten voraussichtlich allen Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, bei ihren Anstrengungen zur Herbeiführung von Wirtschaftswachstum, nachhaltiger Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit und finanzieller Inklusion helfen wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/121 vom 11. Dezember 2008, in der sie allen Staaten empfahl, den Gesetzgebungsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften<sup>1</sup> wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie Rechtsvorschriften mit Bezug zu Sicherungsgeschäften überarbeiten oder erlassen,

*in der Erkenntnis*, dass ein effizienter Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte mit einem öffentlich zugänglichen Register für Sicherungsrechte, wie im Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften empfohlen, den Zugang zu erschwinglichen gesicherten Krediten voraussichtlich erhöhen wird,

*mit Genugtuung feststellend*, dass der Leitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte<sup>2</sup> mit dem Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften im Einklang steht und ihn in nützlicher Weise ergänzt und dass die beiden Leitfäden zusammen den Staaten eine umfassende Anleitung im Hinblick auf die rechtlichen und praktischen Fragen bieten werden, denen bei der Umsetzung eines modernen Ordnungsrahmens für Sicherungsgeschäfte Rechnung zu tragen ist,

<sup>1</sup> United Nations publication, Sales. No. E.09.V.12.

<sup>2</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. IV.



*feststellend*, dass sich eine Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte nur dann wirksam durchführen lässt, wenn ein effizientes, öffentlich zugängliches Register für Sicherungsrechte eingerichtet wird, in dem Informationen über das mögliche Bestehen eines Sicherungsrechts an beweglichen Sachen eingetragen werden können, und dass Staaten im Hinblick auf die Einrichtung und Führung solcher Register dringend Anleitung benötigen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die Harmonisierung nationaler Register für Sicherungsrechte auf der Grundlage des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte die grenzüberschreitende Verfügbarkeit von Krediten voraussichtlich erhöhen und so die Entwicklung des internationalen Handels erleichtern wird, was, wenn es auf der Grundlage der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens aller Staaten geschieht, einen wichtigen Beitrag zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten darstellt,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die auf dem Gebiet der Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die an der Ausarbeitung des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte mitgewirkt und seine Ausarbeitung unterstützt haben,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte<sup>2</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Leitfaden für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn bei Regierungen und anderen interessierten Organen wie nationalen und internationalen Finanzinstitutionen und Handelskammern weit zu verbreiten;

3. *empfiehlt* allen Staaten, bei der Überarbeitung einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien den Leitfaden für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte und bei der Überarbeitung oder dem Erlass von Rechtsvorschriften mit Bezug zu Sicherungsgeschäften den Gesetzgebungsleitfaden der Kommission zu Sicherungsgeschäften wohlwollend in Betracht zu ziehen, und bittet die Staaten, die die Leitfäden verwendet haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. *empfiehlt* allen Staaten *außerdem*, weiter zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel<sup>3</sup> zu werden, dessen Grundsätze in den Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften eingegangen sind und dessen fakultativer Anhang auf die Registrierung von Daten betreffend Abtretungen Bezug nimmt.

68. Plenarsitzung  
16. Dezember 2013

---

<sup>3</sup> Resolution 56/81, Anlage.